

### **Vorlage der Landesregierung**

betreffend die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen der Gebarung 2016

Die Landesregierung war gemäß §§ 16 und 17 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes ermächtigt, für unabweisbare Ausgaben im Landesvoranschlag Überschreitungen der betreffenden Ansätze vorzunehmen, wofür die nachträgliche Genehmigung des Landtages per 30. April 2017 einzuholen ist.

Die nachträgliche Genehmigung ist nicht erforderlich für:

1. Mittelüberschreitungen, deren Bedeckung durch zweckgebundene Mehreinnahmen (FGL 0 - 3) erfolgt; (ausgenommen davon sind Entnahmen aus zweckbestimmten Rücklagen - siehe Pkt. 3).  
**§ 17 Abs. 2 und 4 ALHG**
2. Mittelüberschreitungen, deren Bedeckung durch nicht zweckgebundene Mehreinnahmen (FGL 4 - 9) desselben Teilabschnittes erfolgt.  
**§ 17 Abs. 3 und 4 ALHG**
3. Mittelüberschreitungen, deren Bedeckung durch Entnahme aus zweckbestimmter Rücklage bis zu max. € 1 Mio. erfolgt.  
**§ 17 Abs. 2 und 4 ALHG in Verbindung mit Art. III LHG 2015**
4. Mittelverschiebungen, deren Bedeckung durch Minderausgaben der sachlich zusammengehörigen Abschnitte einer Gruppe erfolgen, bis max. 15 % und bis max. € 1 Mio. der Abschnittssumme, bei der die Bedeckung erfolgt.  
**§ 16 Abs. 1 ALHG in Verbindung mit Art. II LHG 2015**

Die **genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen** des Jahres 2016 betreffen Mittelüberschreitungen, deren Bedeckung durch Heranziehen der nachstehend angeführten Mittel erfolgte:

1. Nicht zweckgebundene Mehreinnahmen (FGL 4 - 9) eines anderen Teilabschnittes.  
**§ 17 Abs. 1 ALHG**
2. Zweckentsprechende Entnahme aus zweckbestimmten Rücklagen über € 1 Mio.  
**§ 17 Abs. 1 ALHG**

3. Zweckfremde Entnahme aus zweckbestimmten Rücklagen.  
§ 17 Abs. 1 ALHG
4. Entnahme aus Haushaltsrücklage, Investitionsrücklage.  
§ 17 Abs. 1 ALHG
5. Minderausgaben der sachlich zusammengehörigen Abschnitte einer Gruppe über 15 % oder über € 1 Mio. der Abschnittssumme, bei der die Bedeckung erfolgt.  
§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 ALHG
6. Minderausgaben sachlich nicht zusammengehöriger Abschnitte einer Gruppe oder Minderausgaben einer anderen Gruppe.  
§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 ALHG
7. Verstärkungsmittel (= Kreditverschiebung über Gruppen hinweg).  
§ 17 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 ALHG

#### A. Überblick über genehmigungspflichtige Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsvollzug 2016

Ordentlicher Haushalt	€	107.307.095,93
Außerordentlicher Haushalt	€	5.909.340,73
<b>Summe der genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen</b>	<b>€</b>	<b>113.216.436,66</b>

Die Details der genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen für das Jahr 2016 sind der beiliegenden Übersicht 1 zu entnehmen.

#### B. Überblick über sonstige wesentliche Mittelüberschreitungen im Haushaltsvollzug 2016

Gemäß § 25 Abs. 1 ALHG sind Ende Juni und Ende Oktober dem Landtag Berichte über wesentliche Mittelüberschreitungen vorzulegen, die keiner nachträglichen Genehmigung bedürfen. Dazu wurde in den Finanzberichten berichtet.

Seither waren sonstige wesentliche Mittelüberschreitungen (≥ € 200.000,-) im Haushaltsvollzug 2016 wie folgt zu verzeichnen:

Ordentlicher Haushalt	€	30.609.658,64
Außerordentlicher Haushalt	€	1.473.351,25
<b>Summe der sonstigen wesentlichen Mittelüberschreitungen</b>	<b>€</b>	<b>32.083.009,89</b>

Die Details der sonstigen wesentlichen Mittelüberschreitungen für das Jahr 2016 (seit dem letzten Finanzbericht) sind der beiliegenden Übersicht 2 zu entnehmen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die im Jahr 2016 gegenüber dem Landesvoranschlag 2016 nach § 16 und § 17 ALHG von der Salzburger Landesregierung beschlossenen und seitens des Salzburger Landtags nachträglich zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen gemäß Punkt A der Vorlage der Landesregierung in Höhe von insgesamt € 113.216.436,66 werden genehmigt.
2. Die im Jahr 2016 gem. § 25 Abs. 1 ALHG zu berichtenden wesentlichen Mittelüberschreitungen (seit dem letzten Finanzbericht) in Höhe von insgesamt € 32.083.009,89 gemäß Punkt B der Vorlage der Landesregierung werden zur Kenntnis genommen.
3. Diese Vorlage wird dem Finanzüberwachungs- und dem Finanzausschuss zur Beratung und Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.